

# Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche

## Parteisatzung

### A. Allgemeiner Teil

#### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Die Partei trägt den Namen:

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

**Zusatzbezeichnung:: Autochthone**

**Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: AGsD**

(2) Der Sitz der Partei ist Teuchern

(3) Das Tätigkeitsgebiet der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** ist Deutschland

(4) Die Partei hat den Zweck, deutsche Bürger zu organisieren, die mit redlicher und glaubwürdiger Politik allein am Bürgerinteresse ausgerichtet sind.

Ziele der : **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

a) für die Freiheit Deutschlands in Frieden zu wirken,

b) die Freiheitsräume des Bürgers in verantwortungsbewusster Weise zu erhalten, sinnvoll zu erweitern, und zwar in voller Ausgewogenheit des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips,

c) hoher Einsatz in der Umweltpolitik, Stärkung des Ökologiedenkens und Natur- und Umweltschutz im engeren und weiteren Sinne,

d) Verwirklichung des innerparteilichen Demokratieprinzips sowie Ausübung einer Schutz- und Betreuungsfunktion gegenüber den Mitgliedern und deren Angehörigen nach bestem Vermögen.

Die Partei bietet ihren Mitgliedern und Freunden neben einer politischen auch eine menschliche Heimat. Dem politisch Handelnden auferlegt die

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** einen menschlichen und solidarischen Umgang;

e) an Wahlen zu deutschen Parlamenten und zum Europa-Parlament mit eigenen Kandidaten teilzunehmen.

#### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

kann jeder Deutsche werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich für den Erhalt der Identität des Deutschen Volkes bekennt und seine Staatsangehörigkeit - gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung wie diese am 22. Juli 1913 in Kraft getreten ist - nachweisen kann.

(1a) Parteianwärter kann jeder **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

werden der das 15. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen gemäß §2 (1) erfüllt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand der

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zu stellen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(3) Funktionsträger haben unverzüglich ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod,

b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zu erklären ist.

c) durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des nach der Schiedsordnung zuständigen Schiedsgerichts bei Parteischädigendem oder sonstigem satzungswidrigem Verhalten.

Die Einzelheiten zum Ausschlussverfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung enthalten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**.

- (5) Mitglied kann nicht werden oder sein,
- a) wer nicht aus einem deutschen Lande stammt,
  - b) einer anderen Partei angehört deren politische Aussagen mit dem Programm der Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** nicht vereinbar ist.
  - c) das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in seiner ursprünglichen Fassung ablehnt oder einer terroristischen Organisation oder Gruppe angehört oder diese unterstützt oder Gewalt gegen Personen oder Sachen befürwortet oder ausübt,;
  - d) infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
- a) jederzeit für die **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen,
  - b) eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Die Einzelheiten zu den Gebühren und Beiträgen werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt;
- c) alle Veränderungen in der Mitgliedschaft und der Daten zu melden,
  - d) die Satzung der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zu beachten.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Bundesschiedsordnung geregelt.

## **B. Parteigliederungen**

### **§ 4 Parteiorganisation**

- (1) Die Partei gliedert sich in:
- a) Partei,
  - b) Landesverbände,
  - c) Bezirksverbände,
  - d) Kreisverbände (Ortsverbände).
- (2) Die Partei kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen und eine eigene Jugendorganisation innerhalb der Gesamtpartei zulassen und außerhalb der Partei unabhängige Arbeits- und Themenkommissionen und Freundeskreise bilden, die jedoch keine Gliederungen mit verbindlicher politischer Willensbildung sind.

### **§ 5 Die Partei**

Die Organe der Partei sind:

- a) der Parteitag,
- b) der Parteihauptvorstand,
- c) der Parteivorstand,
- d) das Parteipräsidium.

## **§ 6 Der Parteitag**

ist das oberste Organ der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Landesverbände, der Kreisverbände,
- b) dem Parteivorstand,
- c) dem Parteipräsidium,
- d) dem Ältestenrat.

Der Anteil der unter b), unter c) und unter d) genannten Vorstandsmitglieder darf aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ablauf der erfolgten Wahlen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Den Landesverbänden steht für je angefangene 50 Mitglieder ein Vertreter zu.

Den Kreisverbänden steht ein Mitgliedsvertreter zu.

(3) Der Parteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Parteivorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Parteigeschäftsordnung.

Diese wird vom Parteitag beschlossen.

(4) Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden, wenn dies der Parteihauptvorstand oder der Parteivorstand oder das Parteipräsidium mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen und zwei Drittel aller Landesverbände fordert.

(5) Dem Parteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteifunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:

- a) die Mitglieder der Bundestagsfraktion,
- b) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,
- c) die Mitglieder von Regierungen des Bundes und der Länder.

## **§ 7 Aufgaben des Parteitages**

Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahmen des Tätigkeits- und Finanzberichts des Parteivorstandes,
  - (2) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
  - (3) Erteilung der Entlastung,
  - (4) Wahl des Parteivorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
  - (5) Wahl des Parteipräsidiums in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,
  - (6) Wahl von bis zu zwei Finanzprüfern,
  - (7) Wahl des Parteischiedsgerichts mit mindestens drei Mitgliedern,
  - (8) Wahl der Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
  - (9) Änderungen der Gesamtparteifinanz- und Beitragsordnung,
  - (10) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere Satzung, Parteiprogramm, Parteischiedsordnung, Parteiwahlordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien oder Organisationen, Vermögensverwaltung,
  - (10a) Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl.
- Wahl der Bewerber(innen) und Ersatzbewerber(innen) für die gemeinsame Liste in geheimer Abstimmung.
- Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber(innen).
- Bewerber(innen) müssen bei der geheimen Abstimmung nicht anwesend sein.
- Ihre Zustimmung zur Bewerbung muss dann jedoch dem Tagungspräsidium entweder schriftlich vorliegen oder mündlich gegeben sein und schriftlich nachgereicht werden;
- (11) Beratung von Anträgen,
  - (11a) Bei allen Beratungen von Anträgen steht den Mitgliedern des Ältestenrates das Recht zu bei den Debattenbeiträgen wahlweise als erster- oder letzte Debattenredner gehört zu werden.
  - (12) Bestimmung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Parteitages.

## § 8 Vorbereitung und Durchführung des Parteitages

(1) Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung bzw. Verbindung mit anderen politischen Parteien oder Organisationen müssen spätestens drei Monate vor dem Parteitag durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(2) Der Parteivorsitzende ist berechtigt, bei zwingenden Gründen eigene Satzungsänderungsanträge auf dem Parteitag kurzfristig zu stellen. Diese sind den Delegierten und Stimmberechtigten vor Eröffnung des Parteitages schriftlich zu übergeben.

(3) Zu Satzungsänderungen oder einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Viertel aller Parteimitglieder erforderlich.

Der Beschluss der Verschmelzung mit anderen Parteien wird erst wirksam, wenn er durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen bestätigt ist.

Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(4) Sonst entscheidet die Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Parteitag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.

(6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Parteitages sind in der Gesamtparteigeschäftsordnung enthalten.

## § 9 Der Parteihauptvorstand

(1) Der Parteihauptvorstand besteht aus dem gewählten Parteivorstand und den gewählten Vertretern der Landesverbände, denen für je 50 Mitglieder ein Vertreter zusteht.

(2) Stimmenübertragung ist unzulässig.

(3) Dem Parteihauptvorstand obliegt die Erledigung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Parteitagen.

## § 10 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus:

- a) dem Parteivorsitzenden,
- b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Parteischatzmeister,
- d) dem Parteischriftführer,
- e) den Beisitzern.

(2) Der Parteivorstand wird von dem Parteitag gewählt.

(3) Die Aufgaben des Parteivorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung der Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** und Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und des Parteihauptvorstandes,
- b) Bildung erforderlicher Parteiarbeitskreise (die Einzelheiten hierzu sind in der Parteigeschäftsordnung enthalten),
- c) Diskussionsleitung über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen und Verschmelzungen sowie Beitragsänderungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag,
- e) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.

(4) Der Parteivorstand hat das Recht, alle Gliederungen der Partei jederzeit zu kontrollieren an allen Sitzungen und Versammlungen teil zunehmen und gehört zu werden.

(5) Der Parteivorsitzende hat die Weisungs- und Richtlinienkompetenz für alle Gliederungen der Partei.

Er hat zu wichtigen politischen Themen die Meinung der Parteimitglieder mündlich oder schriftlich oder per Internet einzuholen.

In gleicher Weise haben sich die Vorsitzenden der Nachgeordneten Verbände zu verhalten, um mehr innerparteiliche Demokratie zu verwirklichen.

### § 11 Das Parteipräsidium

(1) Das Parteipräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen..

Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den Programmen der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten.

(2) Das Parteipräsidium wird vom Parteitag gewählt.

### § 12 Sitzungen

(1) Parteihauptvorstandssitzungen finden mindestens einmal, Parteivorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Sie sind vom Parteivorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmen einzuberufen.

(3) Sitzungen des Parteipräsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des Parteivorsitzenden statt. Wenn Fragen von nationaler Bedeutung auf der Tagesordnung der Weltpolitik stehen, können drei Mitglieder des Parteipräsidiums vom Parteivorsitzenden Einberufung einer Parteipräsidiumssitzung einfordern

### § 13 Ältestenrat

Ältestenräte haben Sitz und Stimme in allen Organen der Partei. Sie werden auf Vorschlag des Parteivorsitzenden vom Parteitag gewählt.

## C. Landesverband und Gliederungen

### § 14 Name, Sitz und Zweck

(1) Die Mitglieder der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** bilden als Gebietsverband der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** den Landesverband (Bezeichnung).

Er führt den Namen **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** Landesverband (Bezeichnung). Die dem Landesverband nachgeordneten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen dementsprechend ihre Namen.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist (Ort).

(3) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Land (Bezeichnung) und wird von den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern gebildet. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung, bezogen auf den Landesverband (Bezeichnung).

(3a) Größe und Umfang der Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer bzw. der Regierungsbezirke (Bezirksverbände), der Kreise bzw. der Städte (Kreisverband) und der Gemeinden (Ortsverband).

## **§ 15 Gliederung**

(1) Der Landesverband gliedert sich in:

- a) Bezirksverband,
- b) Kreisverbände,
- c) Ortsverbände.

(2) Die Einzelmitglieder sind Mitglieder des Landesverbandes.

## **§ 16 Organe des Landesverbandes**

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Landespräsidium.

## **§ 17 Der Landesparteitag**

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Landesparteitag muß einberufen werden, wenn es der Landesvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Kreisverbände, die je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden,
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl,
- c) den gewählten Bezirksvorsitzenden,
- d) den Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes entsprechend § 6 (5).

(4) Dem Landesparteitag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahmen der Tätigkeits- und Finanzberichte des Landesvorstandes,
- b) Entgegennahmen des Berichts der Finanzprüfer,
- c) Entlastung des Landesvorstandes,
- d) Wahl des Landesvorstandes,
- e) Wahl des Landespräsidiums,
- f) Wahl des Landesschiedsgerichtes entsprechend der Parteischiedsordnung,
- g) Wahl von bis zu zwei Finanzprüfern,
- h) Wahl der Delegierten zum Parteitag und zum Parteihauptvorstand nach dem gültigen Delegiertenschlüssel der Parteisatzung,
- i) Annahme und Änderung der Landesgeschäftsordnung sowie der Ergänzungen zur Parteifinanz- und Beitragsordnung auf Landesverbandsebene im Einvernehmen der Partei,
- j) Annahme und Änderung der Landessatzung im Einverständnis der Partei sowie Anträge zur Satzung und zum Parteiprogramm,
- k) Aufstellung der Landesliste der Kandidaten für die Landtags und Bundestagswahlen,
- l) Entscheidungen über alle grundsätzlichen Fragen auf Landesebene, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Landespolitik,
- m) Beschlussfassung über die Abhaltung des nächsten ordentlichen Landes-Parteitages.

## § 18 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) den Beisitzern,
- f) den politischen Mandatsträgern aus dem Bereich des Landesverbandes, jedoch nur bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl der Landesvorstandsmitglieder.

(2) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen zwischen den Parteitage.

(3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Führung der Politik und die Stellungnahme zu politischen Fragen der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** im Landesbereich,
  - b) die Koordinierung und Kontrolle über die nachgeordneten Gliederungsverbände und sonstigen Vereinigungen,
  - c) die Wahlkampfführung,
  - d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahlen,
  - e) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen, Richtlinien und Satzung der Partei stehen,
  - f) der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen teilnehmen. Sie sind zu hören.

(5) Sitzungen des Landesvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Diese werden vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Landesvorstandes erfolgt auch dann, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(7) Der Landesvorstand hat Richtlinien und Weisungsrecht und das Recht, alle Gliederungen des Landesverbandes jederzeit zu kontrollieren.

(8) Die Landesverbände haben dem Parteivorstand jährlich Berichte über die Tätigkeit zu erstatten.

## § 19 Landespräsidium

(1) Das Landespräsidium besteht aus Frauen und Männern, die in der Öffentlichkeit Ansehen und Vertrauen genießen.

Sie stellen eine moralische Instanz dar. Sie sollen den Geist der Humanität, der in den Programmen der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** zum Ausdruck kommt, in der Öffentlichkeit vertreten, wobei die besonderen gesellschaftlichen und politischen Fragen des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Landespräsidiums können jederzeit an Sitzungen nachgeordneter Gliederungen und Vereinigungen teilnehmen.

Sie müssen jederzeit gehört werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(3) Das Landespräsidium wird vom Landesparteitag gewählt.



## § 20 Die Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landespräsidium,
- b) dem Landesvorstand,
- c) den Bezirksvorsitzenden,
- d) den Kreis- und Ortsvorsitzenden.

(2) Die Landeskonzferenz wird je nach Notwendigkeit durch den Landesvorsitzenden einberufen, der sie auch leitet.

Eine Einberufung muß außerdem erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirks- und Kreisvorsitzenden verlangt.

(3) Der Landeskonzferenz obliegt die Beratung zur Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Parteiarbeit innerhalb des Landesverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung für eine gezielte Arbeit des Landesvorstandes.

Die Landeskonzferenz übt beratende Funktion aus.

## § 21 Die Landesarbeitskreise

In Abstimmung mit dem Parteivorstand können Arbeitskreise gebildet werden.

## § 22 Der Bezirksverband

(1) Der Bezirksverband ist ein Gliederungsteil des Landesverbandes und die Zusammenfassung der Kreisverbände eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.

(2) Der Tätigkeitsbereich eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Verwaltungsgebiet eines Regierungsbezirkes oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.

(3) Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen sowie organisatorischen Fragen und Aufgaben in seinem Bereich, er hat insbesondere:

a) die Grundsätze der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

öffentlich zu vertreten und für dessen Ziele zu werben,

b) die Belange der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

gegenüber öffentlichen Dienststellen und Institutionen in seinem Bereich zu vertreten,

c) Kreisverbände zu gründen, diese bei der Arbeit zu fördern und zu unterstützen,

d) die Tätigkeit der Kreisverbände untereinander und zum Bezirksverband zu koordinieren, zu überwachen und Zuständigkeitsfragen, in Einvernahme mit dem Landesverband, zu regeln, insbesondere auch bei Fragen der Wahlkreiszuständigkeit,

e) Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien übergeordneter und seiner Verbandsorgane sowie der nachgeordneten Gliederungen zu achten und deren sinngemäße Durchführung zu überwachen,

f) bei Verstoß oder Ordnungswidrigkeit gegen Satzung, Beschlüsse und Richtlinien sowie gegen das Ansehen der

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** einzuschreiten.

g) Er hat in seinem Bereich mitzuhelfen, geeignete Mitglieder vor der Übernahme öffentlicher Verantwortung, im Einvernehmen mit den Kreisverbänden und dem Landesvorstand, auszuwählen, auf ihre Arbeit vorzubereiten und sie zu unterstützen,

h) Mandatsbewerber für Parlamentswahlen aus seinem Bereich, in Einvernahme der zuständigen Parteiorgane, helfen auszuwählen und zu benennen. Bei Mandatsbewerbern für kommunale Parlamente ist der Bezirksverband vor der Nominierung zu informieren und zu hören.

i) Der Bezirksverband hat erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle

mit einem Geschäftsführer an der Spitze einzurichten, deren Aufgabe es ist, die laufenden Geschäfte und die Arbeit im Bezirksverband auch im Interesse der Kreisverbände besser zu



organisieren, zu koordinieren und somit Aufgabenerleichterung derselben zu ermöglichen.

Aufgabenbereich und Befugnis sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.

j) Falls im Zuständigkeitsbereich eines Bezirksverbandes in einem der Verwaltungskreise noch kein Kreisverband besteht, dann leitet der Bezirksverband die Aufnahmeanträge mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiter.

(4) Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Delegierten zum Landesparteitag.

### **§ 23 Der Bezirksparteitag**

(1) Er ist oberstes Organ des Bezirksverbandes und setzt sich aus Delegierten aus seinem Bereich und dem Bezirksvorstand zusammen.

(2) Der Bezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bezirksvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung, die entsprechend Anwendung findet.

(3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muss einberufen werden, wenn dies der Bezirksvorstand oder die Kreisverbände mit Zweidrittelmehrheit fordern.

Hierbei wird über die beantragten Tagesordnungspunkte beraten und befunden.

(4) Dem Bezirksparteitag gehören aus seinem Bereich die Mandatsträger an, wie es in der Bundessatzung § 6 (5) bestimmt ist.

(5) Dem Bezirksparteitag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahmen des Tätigkeits- und Finanzberichts,
- b) Entgegennahmen des Berichts der Finanzprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl des Bezirksvorstandes,
- e) Wahl der Vorsitzenden der Bezirksarbeitskreise,
- f) Wahl von bis zu zwei Finanzprüfern,
- g) Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere der Geschäftsordnung, Etatverwaltung, Finanzen,
- h) Beratung und Entscheidung über Anträge zur Satzung, Parteiprogramm, Behandlung politischer Fragen,
- i) die Auswahl der Mandatsträger,
- j) Entgegennahmen und Beratung der Berichte der Mandatsträger seines Bereichs.

### **§ 24 Der Bezirksvorstand**

(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Bezirksschatzmeister,
- d) dem Bezirksschriftführer.

(2) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes und ist an die Beschlüsse des Bezirksparteitages, sofern diese nicht gegen Satzung, Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, gebunden.

In diesem Fall steht ihm ein Einspruchsrecht zu.

(3) Der Bezirksgeschäftsführer ist verpflichtet dem Parteivorsitzenden viermal im Jahr direkt Bericht zu erstatten..

(4) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a) den Haushaltsplan aufzustellen,
- b) die Verteilung der Finanz- und Sachmittel an die Kreisverbände,

- c) die Durchführung aller Beschlüsse zu veranlassen,
  - d) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen aus seinem Bereich,
  - e) die Mandatsträger aus seinem Bereich zu fördern, zu unterstützen und den laufenden Kontakt zu halten,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit in seinem Bereich zu aktivieren,
  - g) die Arbeit der Kreisverbände in seinem Bereich zu koordinieren und zu fördern.
- (5) Der Bezirksverband wird von seinem Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgegliederten Organe des Bezirksverbandes teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.
- (7) Die Bezirkskonferenz besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem Kreisvorsitzenden und den Ortsvorsitzenden. Erforderlichenfalls können noch zusätzliche Parteiamtsträger von Fall zu Fall geladen werden. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet. Ihr obliegt die Beratung und Klärung von Problemen der Organisation und Koordination der Parteiarbeit innerhalb des Bezirksverbandes und zur besseren Entscheidungsfindung der Tätigkeit des Bezirksvorstandes.

## § 25 Der Kreisverband

- (1) Die Kreisverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit den Landtagswahlkreisen, zunächst jedoch mit denen der Verwaltungskreise. Kreisverbände können Ortsverbände gründen.
- (2) Der Kreisverband besteht aus den in seinem Bereich wohnhaften Mitgliedern.
- (3) Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 3 Mitglieder notwendig.
- (4) Zur Auflösung eines Kreisverbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung unter Beachtung entsprechend der Parteisatzung.
- (5) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind:
- a) die Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich,
  - b) die Grundsätze und Ziele der **Aus dem Lande stammende Deutsche** öffentlich in seinem Bereich zu vertreten, Mitglieder zu werben, sie zu organisieren und integrieren,
  - c) die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
  - d) die politische Willensbildung in allen Organen der **Aus dem Lande stammende Deutsche** und im öffentlichen Leben zu fördern, um mit einer bürgernahen und gerechten Politik auf Parlamente und Regierungen Einfluss zu nehmen,
  - e) die Belange der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** gegenüber öffentlichen Dienststellen in seinem Bereich zu vertreten,
  - f) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
  - g) Ortsverbände zu gründen, abzugrenzen und ihre politische Arbeit zu fördern und sie ggf. aufzulösen und sich durch seine Organe laufend über alle Angelegenheiten der Ortsverbände zu unterrichten,
  - h) die Auswahl und die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzunehmen und durchzuführen unter Berücksichtigung satzungsmäßiger Bestimmungen,
  - i) Wahlkämpfe nach Beratung und Abstimmung mit dem Vorstand des Bezirks- und Landesverbandes und erforderlichenfalls mit dem Parteivorstand durchzuführen.
- (6) Die Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Kreisversammlung,
  - b) der Kreisvorstand.

## **§ 26 Die Kreisversammlung**

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes und denen der Ortsverbände insgesamt, die in diesem Gebiet wahlberechtigt und wohnhaft sind.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand des Kreisverbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter entsprechend der Bundesgeschäftsordnung geleitet.

(3) Eine außerordentliche Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn dies von zwei Drittel aller Mitglieder oder dem Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

(4) Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahmen des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl des Kreisvorstandes,
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
- f) Wahl der Delegierten zu den übergeordneten Parteiorganen bis zur Landesebene mit dem jeweilig gültigen Delegiertenschlüssel,
- g) die Wahl der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl entsprechend der Zuständigkeit,
- h) Beratungen und Entscheidungen zur Kreisgeschäftsordnung,
- i) Beratung und Entscheidung über Anträge an übergeordnete Parteiorgane,
- j) Behandlung politischer Fragen,
- k) Berichte der Mandatsträger aus deren Zuständigkeitsbereich.

## **§ 27 Der Kreisvorstand**

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) und Beisitzern, denen jeweils zusätzlich eine Funktion zugeteilt werden kann.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse, Satzung oder Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane verstoßen. Sein Einspruch hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung.

(3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) den Haushaltsplan aufzustellen,
- b) wenn notwendig, die Benennung eines Kreisgeschäftsführers. Dieser gehört dem Kreisvorstand beratend an;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane zu besorgen,
- d) die Gründung, Förderung, Überwachung und die Wahlaufsicht in den Ortsverbänden, insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Kreisverbandes zu den Ortsverbänden,
- e) die Mitglieder an der politischen Willensbildung zu beteiligen und regelmäßig zu informieren,
- f) Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und dem Landesverband vorzunehmen,
- g) die Schulungsarbeit der übergeordneten Parteiorgane durch Benennung geeigneter Mitglieder zu unterstützen,
- h) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunal- und Parlamentswahl vorzuschlagen,
- i) die gewählten Mandatsträger in seinem Bereich zu fördern und im Kontakt zu der Bevölkerung zu unterstützen,
- j) die Vorbereitung der Kreisversammlung.

(4) Der Vorsitzende führt mit den Stellvertretern sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

Der Kreisverband wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, nach innen und außen vertreten.

### **§ 28 Der Ortsverband**

(1) Der Ortsverband wird gebildet aus den dort wohnhaften Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

(2) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens 3 Mitglieder notwendig.

(3) Über die Gründung, die Festlegung und Änderung der Bereichsgrenzen der Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand einvernehmlich. Bei einer Auflösung ist der Kreisvorstand zu hören.

(4) Die Mitglieder eines Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvorstand.

### **§ 29 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes und ihr obliegt:

- a) die den Ortsverband berührenden Interessen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Behandlung von örtlichen, kommunalen und allgemeinen politischen Fragen,
- b) die Behandlung der Berichte von öffentlichen Mandatsträgern, die dem Ortsverband angehören,
- c) die Wahl des Ortsvorstandes,
- d) Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Ortsvorstandes,
- e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
- f) die Wahl der Bewerber für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

### **§ 30 Der Ortsvorstand**

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) bis zu weiteren drei Beisitzern.

(2) Seine Aufgaben sind:

- a) Behandlung politischer und kommunaler Fragen,
- b) Vertretung der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** im Einzugsbereich des Ortsverbandes gegenüber der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Kreisverband,
- c) Behandlung, Bearbeitung und Erledigung aller für den Ortsverband dringenden Angelegenheiten,
- d) die Mitgliederwerbung und Behandlung von Ausschlussanträgen über Mitglieder,
- e) Überwachung der Finanzlage des Ortsverbandes.

### **§ 31 Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensgemäß durch die Schiedsordnung geregelt.

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 32 Vertretung**

Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, vertreten (§ 26 BGB und 710 BGB).

### **§ 33 Geschäftsführung**

Der Landesgeschäftsführer und der Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände können zu Rechtsgeschäften ermächtigt werden, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

### **§ 34 Geschäftsordnung**

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Parteigeschäftsordnung ergänzend eigene Geschäftsordnungen geben.

### **§ 35 Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung**

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen bzw. Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Satzungsrecht stehen dürfen.

### **§ 36 Auflösung von Verbänden**

(1) Eine Auflösung des Landesverbandes kann nur im Einverständnis mit der Partei unter Beachtung Parteisatzung

A. Allgemeiner Teil,

B. Parteigliederungen, § 6 d gemäß durch Beschluss des Landesparteitages erfolgen.

Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes herbei.

Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(2) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes, sofern der Landesverband bzw. Kreisverband (bei Ortsverbänden) zuvor befragt worden ist und zugestimmt hat.

### **§ 37 Haftung**

(1) Der Parteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, ist der stellvertretende Vorsitzende sein Vertreter.

(2) Der Parteivorsitzenden hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB.

Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder.

Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstands ist ebenso ausgeschlossen. Vorstehendes gilt entsprechend für alle Verbände und Gliederungen.

(3) Im Innenverhältnis haften die Gesamtpartei, der Landesverband oder die Bezirks- oder Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtungsbegründeten Parteigeschäft zugestimmt haben.

## E. Übergangsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die organisatorische Aufbauphase der Partei, die mit dem dritten ordentlichen Parteitag der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** endet.

### § 38 Gründung von Gebietsverbänden

(1) Der Parteivorsitzende ist berechtigt, zur Gründung von Gebietsverbänden einen Vorsitzenden kommissarisch zu ernennen und ihn mit der Einberufung der Mitgliedervollversammlung zur Wahl des Vorstandes zu beauftragen. Mit der Wahl des Vorstandes ist der Gebietsverband gegründet. Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht.

Der kommissarische Vorsitzende ist zu Rechtsgeschäften nicht ermächtigt.

Hierzu bedarf es der Bevollmächtigung des nächsthöheren Organs.

Das Amt des kommissarischen Vorsitzenden endet entweder durch Enthebung durch den Gesamtparteivorsitzenden oder durch die Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Im letzteren Fall bedarf es keiner Enthebung durch den Parteivorsitzenden.

(2) Die Gründung eines Gebietsverbandes kann auch durch eine Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und von mindestens drei Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. In dem Protokoll muss das Datum des Beschlusses vermerkt sein.

(3) In der organisatorischen Aufbauphase rücken bei Krankheit, Tod oder Austritt auf freiwerdende Vorstandsposten auf allen Ebenen der Partei die gewählten Beisitzer, gemäß des bei ihrer Wahl erreichten Stimmenanteiles, nach.

### § 39 Mitgliedervollversammlung

(1) Bis zur ordentlichen Gründung eines Gebietsverbandes oder der danach noch nicht abgeschlossenen, organisatorischen Aufbauphase der verschiedenen Ebenen werden die Interessen der Mitglieder durch eine Mitgliedervollversammlung wahrgenommen und vertreten.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes können mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen vom Vorstand des Landesverbandes mit der Tagesordnung zur Wahl der Kandidaten für Land- und Bundestagswahl eingeladen werden.

(3) Mitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Während der organisatorischen Aufbauphase betragen die Einladungsfristen 8 Tage.

## F. Schlussvorschriften

### § 40 Allgemeines

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** gibt ein zentrales Presseorgan heraus. Die Namengebung erfolgt durch den Parteivorsitzenden. Zur Bestreitung der notwendigen Aufwendungen stehen dem Schriftleiter die Hälfte der für die Partei eingehenden Spenden uneingeschränkt zur Verfügung

(3) Über alle Sitzungen in der Partei sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben. Von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer sind diese Niederschriften zu unterzeichnen, die allen jeweilig entscheidungsberechtigten Organmitgliedern übersandt werden müssen. In der jeweils nächsten Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu befinden.

(4) Die Parteigeschäftsordnung, die Parteifinanz- und Beitragsordnung, die Parteiwahlordnung und die Parteischiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und sind für alle Mitglieder und

Gliederungen der Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** und entsprechend den Gliederungsebenen verbindlich.

(5) Bei allen Gründungen von Verbänden sind jeweils Gründungsprotokolle anzufertigen, in denen ausdrücklich die Parteisatzung und der jeweilige Verbandssatzungsabschnitt von den Gründungsmitgliedern mehrheitlich anerkannt werden muss.

Der Ort und das Datum der Gründungsversammlung und des Beschlusses sind zu vermerken. Dieses muss durch mindestens 3 Gründungsmitglieder handschriftlich unterzeichnet werden.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung in Teuchern beschlossen und tritt am 25. Mai 2019 in Kraft.

## **Finanz- und Beitragsordnung der Partei Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

### **§1 Deckungen der Aufwendungen**

Die Aufwendungen der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

### **§ 2 Beiträge**

(1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.

(2) Außerordentliche Beiträge sind:

- a) Aufnahmegebühren,
- b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
- c) Spenden.

### **§ 3 Einnahmen und Zuwendungen**

- (1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen,
- (3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- (4) sonstige Einnahmen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können vom Parteivorstand mit drei Viertel der Parteivorstandsmitglieder festgesetzt werden.
- (2) Der Parteivorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes.

### **§ 5 Beitragsregelung**

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in Geld und in Parteiförderleistungen erbracht
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt DM 6,00—, entsprechend 3,00 Euro (Umrechnungskurs bei Einführung des EURO 195,583 DM = 100 Euro)



(4) Der Monatsbeitrag beträgt gemäß § 5 (2) in Geldforderung 6,00 DM entsprechend Umrechnungskurs bei Euro-Einführung 3,00 Euro.

(5) Diese Forderungen können entfallen bei PartEIFörderleistungen in Form von Einsätzen für die Partei

(5) Meldung der Förderleistungen an den Parteischatzmeister.

### **§ 6 Beitragsverteilung**

(1) Die Beiträge werden zu gleichmäßigen Teilen verteilt auf:

- a) Partei,
- b) Landesverbände,
- c) .Kreisverbände

(2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, Landesverband, der Partei, Immer jeweils bei dem empfangenden Vorstand. Alle Parteiebenen melden Eingang und Verwendung der Spenden an den Parteischatzmeister

### **§ 7 Öffentliche Sammlungen**

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes.

### **§ 8 Umlagen**

Der Parteivorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge an die Partei abzuführen haben (Umlagen).

### **§ 9 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen**

(1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Parteivorstandes, eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Der Parteischatzmeister der

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** kann an allen Sitzungen der:

- a) Partei,
- b) Landesverbände,
- c) Kreisverbände,
- d) unter § 9 genannten Organisationen beratend und kontrollierend teilnehmen.

### **§ 10 Geschäftsordnung für Parteischatzmeister**

Soweit die Satzung der Partei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Parteischatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen der Partei in seiner Verantwortung.

### **§ 11 Gesamtparteifinanzausschuss**

(1) Es wird ein Parteifinanzausschuss gebildet, ihm gehören an:

- a) der Parteischatzmeister und sein Stellvertreter,
- b) die Schatzmeister der Landesverbände und und ihre Stellvertreter.

Den Vorsitz führt der Parteischatzmeister. Auf seinen Vorschlag hin kann der Parteifinanzausschuss weitere in Finanzfragen erfahrene Mitglieder berufen.

(2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Parteifinanzausschusses teilnehmen.

## **§ 12 Etatbeschlüsse**

- (1) Der Beschluss des Parteivorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (2) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Ebenen der Partei **Aus dem Lande stammende Deutsche**.
- (2) Die Zustimmung zu den Etats ist nur m Einvernehmen mit dem Parteischatzmeister zu erteilen.

## **§ 13 Beschaffung von Finanzmitteln**

- (1) Der Parteischatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Partei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlich sind.
- (2) Der Parteischatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Parteifinanzausschuss alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
- (3) Die Landesschatzmeister haben gegenüber ihrem Landesverband die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Parteischatzmeister aus §13 (1) zustehen.

## **§ 14 Etat**

- (1) Der Parteischatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Partei und der Landesverbände. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Parteigeschäftsstelle, die Mittel für die Landesverbände dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden.
- (2) Die Landesverbände können Konten nur mit Gegenzeichnung des Parteischatzmeisters einrichten und somit auch führen. Dabei muss mit den Banken vereinbart werden, dass Zugriff zu den Kontoauszügen dem Parteischatzmeister und den Landesverbandsschatzmeister gleichermaßen ermöglicht werden.
- (2) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben bedarf der Zustimmung des Parteischatzmeisters und des Parteivorsitzenden.
- (3) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Parteischatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Parteivorstandes.

## **§ 15 Rechenschaftsberichte**

- (1) Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Parteischatzmeister dem Parteivorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide fasst der Parteivorstand Beschluss. Dieser Beschluss wird dem Parteihauptvorstand mitgeteilt.
- (1a) Der Parteivorsitzende oder in dessen Vertretung der Parteischatzmeister reicht bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen geprüften Rechenschaftsbericht, aus dem Herkunft und Verwendung der Mittel ersichtlich sind, ein.
- (2) In jedem Jahr wird dem Parteivorstand vom Parteischatzmeister der für den Parteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Partei zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die Rechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgaben wirtschaftlich sinnvoll vorgenommen worden sind.
- (4) Der Parteivorsitzende legt den beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Parteitag vor.
- (5) Die vom Parteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Partei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Parteivorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
- (6) Finanzprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

### **§ 16 Rechnungslegung**

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Parteischatzmeister vor.

(2) Die Berichte an den Parteischatzmeister müssen ihm bis zum 31. März (Rechnungsjahr) zugegangen sein.

### **§ 17 Unterrichtsrechte**

(1) Der Parteischatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

### **§ 18 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnung**

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Parteiorgane nicht widersprechen.

(2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Parteiorgans oder eine Vereinbarung, so kann der Parteischatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern.

(3) Der Parteifinanzausschuss ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung in Teuchern beschlossen und tritt am 25. Mai 2019 in Kraft.

## **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

### **Parteisatzung**

### **Parteigeschäftsordnung**

### **Teil I: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 (Geltungsbereich)**

(1) Die nachstehende Parteigeschäftsordnung der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** gilt für die Partei.

(2) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an der Partei anzupassen.

### (3) (Mitgliedernachweis)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes oder der Gültigkeit im einzelnen erfolgt dementsprechend den Unterlagen und durch die zentrale Partei-Mitgliederkartei. Die Landesverbände sind gehalten, eigene Landesdateien zu führen, die mit der zentralen Parteimitgliederkartei abgestimmt sein müssen und dann nur Gültigkeit für diesen Zuständigkeitsbereich besitzen.

### (4) (Rücktritt vom Amt)

Will ein Funktionsträger, der ein Amt jeglicher Art in der Partei bekleidet, zurücktreten, so muss er dies dem Vorsitzenden des zuständigen Organs oder im Falle dessen Verhinderung diesem Organ unmittelbar schriftlich erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist diese schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des nächsthöheren Organs, ab Kreisverband dem Landesverband und ab Landesverband dem Vorsitzenden der Partei abzugeben. Mitglieder des Parteipräsidiums verfahren entsprechend auf ihrer Ebene.

### (5) (Niederschriften)

a) Über Sitzungen der jeweiligen Parteiorgane sind Niederschriften entsprechend der Parteisatzung § 40 (3) zu fertigen.

b) Den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Parteiorgane sind Zweitschriften dieser Niederschriften auszuhändigen. Die Originale werden bei der jeweiligen Geschäftsstelle niedergelegt und für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

c) Niederschriften sind grundsätzlich intern. Über die Herausgabe oder Teilveröffentlichung an andere entscheidet der jeweilige Organvorstand, sofern nicht anders bestimmt.

## **§ 2 (Beschlussfähigkeit)**

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage (satzungsgemäß) vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut ab gestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

## **§ 3 (Erforderliche Mehrheiten)**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel.

## **§ 4 (Abstimmungsarten)**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

## **§ 5 (Wahlen)**

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Parteivorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Parteitag und den Parteivorstand durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind

geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen, zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

#### **§ 6 (Wahlperiode)**

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

#### **§ 7 (Beschluss, Beurkundung)**

(1) Protokolle und Beschlüsse des Parteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.

(2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.

(3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren.

#### **§ 8 (Vorschriften)**

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Parteisatzung und der Parteiwahlordnung.

### **Teil II: Gesamtparteitag**

#### **§ 9 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)**

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Parteitages bestimmt der Parteivorsitzende im Rahmen der Parteisatzung.

#### **§ 10 (Einberufung)**

Die Einberufung erfolgt für den Parteivorstand durch den Parteivorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

#### **§ 11 (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)**

(1) Der Termin eines Parteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekannt gegeben.

In der Aufbauphase mit einer Frist von 14 Tagen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf zwei Wochen ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig.

Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

## **§ 12 (Antragsfrist und Antragsversand)**

(1) Anträge sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag bei der Parteigeschäftsstelle eingegangen sein. In den Fällen des § 8 der Parteisatzung gelten die dortigen Fristen.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Parteivorstandes oder Parteipräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden 2 Wochen vor Beginn des Parteitages als Drucksache vorliegen.

## **§ 13 (Antragsrecht)**

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind:

- a) der Parteivorsitzende,
- b) die Vorstände der Landesverbände,
- c) die Vorstände der Bezirksverbände,
- d) die Vorstände der Kreisverbände,
- e) mindestens 400 Mitglieder.

(2) Sachanträge auf dem Parteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

- a) jeder stimmberechtigte Delegierte,
- b) die Antragskommission,
- c) der Parteivorstand,
- d) das Parteipräsidium.

## **§ 14 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)**

Der Parteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Parteivorstandes können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

## **§ 15 (Eröffnung; Wahl des Tagungspräsidenten)**

(1) Den Parteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Protokollführer und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt durch Handzeichen.

## **§ 16 (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)**

(1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Parteivorstandes die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Parteisatzung.

(2) Es unterbreitet dem Parteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

(3) Auf Vorschlag des Parteitages wählt dieser einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekannt gegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Der Wahlausschuss kann offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Parteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden.

**§ 17 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)**

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Parteivorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrerer Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze im Präsidium oder Parteivorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen, in der Reihenfolge nach Stimmzahlen, gewählt.

(4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.

(5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes können vom Parteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

**§ 18 (Rechte des Tagungspräsidiums)**

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen bekannt.

Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

**§ 19 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)**

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Parteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

**§ 20 (Behandlung der Anträge)**

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Parteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, dass über mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

**§ 21 (Rederecht)**

(1) Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Parteivorstandes und die Mitglieder des Parteipräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.



## **§ 22 (Bündelung von Wortmeldungen)**

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## **§ 23 (Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit)**

- (1) Der amtierende Präsident des Parteitages kann — soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert — die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Parteivorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahme zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Parteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

## **§ 24 (Grundlegende Referate und freie Reden)**

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

## **§ 25 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)**

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  - a) auf Begrenzung der Redezeit,
  - b) auf Schluss der Debatte,
  - c) auf Schluss der Rednerliste,
  - d) auf Übergang zur Tagesordnung,
  - e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - f) auf Verweisung an eine Kommission,
  - g) auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören.

## **§ 26 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)**

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b). Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- c). Hauptanträge.

## **§ 27 (Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern)**

Der amtierende Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Teilnehmer für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

### **§ 28 (Entzug des Wortes)**

Der amtierende Präsident kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

### **§ 29 (Sitzungsunterbrechung)**

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

### **§ 30 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)**

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

### **§ 31 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)**

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Parteivorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Parteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

### **§ 32 (Ergänzung)**

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Parteitag ergänzend die Wahlordnung der **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**.

## **Teil III: Parteihauptvorstand**

### **§ 33 (Grundsätzliches)**

- (1) Die §§ 11 bis 12 sind bestimmend für den Parteihauptvorstand.
- (2) Die Sitzungen des Parteihauptvorstandes sind nicht öffentlich. Bei Notwendigkeit kann der Parteihauptvorstand auf Vorschlag des Parteipräsidiums Gäste ohne Stimmrecht und mit oder ohne Rederecht zulassen.

### **§ 34 (Einberufung)**

- (1) Der Parteihauptvorstand wird vom Parteivorstand einberufen.
- (2) Eine Parteivorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Parteivorstand mit zwei Drittel aller Stimmen beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen zum Tagungstermin und hat schriftlich in satzungsgemäßer Form zu erfolgen.

### **§ 35 (Ablauf und Verfahren)**

- (1) Für Durchführung, Ablauf und Verfahren, soweit nicht anders bestimmt, der Parteihauptvorstandssitzung gelten entsprechend die Satzungsbestimmungen eines Parteitages.
- (2) Die Parteivorstandssitzung wird vom Parteivorsitzenden oder seinem satzungsfähigen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag und im Einverständnis des Parteivorsitzenden kann durch einfache Mehrheit statt seiner ein anderer Tagungsvorsitzender gewählt werden.

## **Teil IV: Parteivorstand**

### **§ 36 (Zusammensetzung des Parteivorstandes)**

(1) Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Parteivorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Parteischatzmeister,
- d) dem Parteischriftführer und bis zu 12 Beisitzern.

(2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Parteivorstandes während der Amtszeit aus, rücken bei Krankheit, Tod oder Austritt auf freiwerdende Vorstandsposten auf allen Ebenen der Partei die gewählten Beisitzer, gemäß des bei ihrer Wahl erreichten Stimmenanteiles nach.

### **§ 37 (Einberufung des Parteivorstandes)**

(1) Der Parteivorstand wird vom Parteivorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.

(3) Der Parteivorstand tritt in der Regel alle sechs Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit mit 14-tägiger Einladungsfrist zusammen.

(4) Der Parteivorstand muss auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesverbänden oder Parteiarbeitskreisen beantragt wird.

(5) Die Sitzung des Parteivorstandes wird vom Parteivorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsgemäßen Stellvertretern geleitet und ist nicht öffentlich.

### **§ 38 (Beschlussfähigkeit, Abstimmung)**

(1) Die Beschlussfähigkeit regelt § 2 der Geschäftsordnung, jedoch ist § 38 Abs. 2 zu beachten.

(2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiauflösungen oder Verschmelzungen ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Parteimitglieder erforderlich. Rechte aus Satzung § 6 Der Parteitag (1)d) sind zu beachten.

(3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3, 4 und 5 der Parteigeschäftsordnung geregelt.

### **§ 39 (Protokoll)**

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

### **§ 40 (Zuständigkeit des Parteivorsitzenden)**

(1) Der Parteivorsitzende leitet die Partei. Er führt die Beschlüsse des Parteitages und des Parteihauptvorstandes durch.

(2) Der Parteivorsitzende bildet erforderliche Parteiarbeitskreise und ernennt in diesen, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, die jeweiligen Mitglieder.

(3) Der Parteivorsitzende findet über Fragen von individuellen Beitragsänderungen aus sozialen Gründen.

(4) Der Parteivorsitzende wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Parteivorsitzende ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.

(5) Die Partei wird durch den Parteivorsitzenden oder einem satzungsmäßigen stellvertreten- den Parteivorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **Teil V: Parteipräsidium**

### **§ 41 (Grundsätzliches)**

Das Präsidium ist repräsentierendes Organ der Partei.

### **§ 42 (Zusammensetzung des Parteipräsidiums)**

Das Parteipräsidium setzt sich zusammen aus den auf einem Parteitag gewählten Frauen und Männern.

### **§ 43 (Einberufung)**

(1) Sitzungen des Parteipräsidiums finden auf Einladung des Parteivorsitzenden statt.

(2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

### **§ 44 (Fristen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen)**

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 bestimmt.

### **§ 45 (Zuständigkeiten und Rechte)**

(1) Das Parteipräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen, sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Dem Präsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes zu, sofern diese gegen die allgemeine Parteisatzung, Beschlüsse des Vorstandes, des Hauptvorstandes, des Parteitages verstoßen sowie ein Parteischädigendes Verhalten oder eine andere politische Aussagestrategie beinhalten. Der Einspruch gilt bis zur endgültigen Regelung durch den Parteivorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

## **Teil VI: Mögliche Parteiarbeitskreise**

### **§ 46 (Aufgaben)**

(1) Die Parteiarbeitskreise dienen der Unterstützung und Beratung des Parteivorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Parteipräsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Einteilung der Parteiarbeitskreise ist wie folgt:

- a) Innenpolitik und öffentlicher Dienst,
- b) Deutschland- und Außenpolitik (einschl. Friedens- und Entwicklungspolitik),
- c) Sicherheits- und Verteidigungspolitik (einschl. Zivilschutz),
- d) allgemeine Wirtschaftspolitik (Selbständige, Klein- und Mittelstand, Marktmacht, Technologie),
- e) Steuer- und Finanzpolitik,
- f) Politik für Leben und Umwelt (Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz),
- g) Arbeits- u. Sozialpolitik (einschl. Alters- u. Rentensicherung),
- h) Familien- u. Gesundheitspolitik (einschl. Frauen und Jugend),
- i) Politik für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
- j) Agrarpolitik (einschl. Land- u. Forstwirtschaft, Ernährung),
- k) Planungs- u. Verkehrspolitik (einschl. Städte- und Wohnungsbau),
- l) Ausländerpolitik,

- m) Gesellschafts- u. Rechtspolitik (einschl. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen),
- n) Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Information.

#### **§ 47 (Zusammensetzung)**

- (1) Der Parteivorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Parteiarbeitskreise gebildet werden sollen.
- (2) Er bestimmt die Größe der Parteiarbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder werden vom Parteivorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.
- (4) Für die ständigen Parteiarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Parteivorstandes vom Parteitag gewählt.

#### **§ 48 (Beratungsgegenstände)**

- (1) Die Parteiarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.
- (2) Die Parteiarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

#### **§ 49 (Federführender Parteiarbeitskreis)**

Werden mehrere Parteiarbeitskreise mit demselben Thema befasst, so ist ein Parteiarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

#### **§ 50 (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)**

- (1) Die Mitglieder des Parteipräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Parteiarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Parteiarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Parteiarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

#### **§ 51 (Zusammentritt)**

Die Parteiarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Parteiarbeitskreisvorsitzenden. Eine Arbeitskreissitzung muss stattfinden auf Verlangen des Parteivorstandes, auf Wunsch von mindestens drei Parteiarbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

#### **§ 52 (Geschäftsführung)**

Die Geschäftsführung eines Parteiarbeitskreises wird in der Parteigeschäftsstelle betreut. Sie bereitet in Verbindung mit dem Parteiarbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Parteivorstand zu.

#### **§ 53 (Vertraulichkeit)**

Die Sitzungen der Gesamtparteiarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

#### **§ 54 (Beschlussfähigkeit)**

Die Parteiarbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Ihre Entschließungen unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlussfassung des Parteivorstandes.

## **§ 55 (Bestimmungen)**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Parteisatzung und der Parteigeschäftsordnung.

## **§ 56 (Inkrafttreten)**

Diese Parteigeschäftsordnung wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung in Teuchern beschlossen und tritt am 25. Mai 2019 in Kraft

+ - + - + - + - + - + - + - + -

# **Wahlordnung der Partei Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Parteisatzung als deren Bestandteil das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstigen Zusammenschlüsse in der Partei

(2) Diese Wahlordnung wird durch die Regelungen zu Wahlen in der Parteigeschäftsordnung ergänzt.  
§ 2 Grundsätze

(1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.

(1a) Briefwahl ist erlaubt.

(2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens 14 Tage vorher ausdrücklich angekündigt worden sind, soweit die Parteigeschäftsordnung keine weiteren Regelungen enthält.

(3) Ein Mitglied der Partei kann bis zu drei Wahlämter innehaben.

(4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(5) Stimmzettel sind gültig, wenn sie:

a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (hinter dem Namen Stimmkreuz oder ja oder nein, Enthaltung durch Strich oder ohne jegliche Beschriftung),

b) keine weiteren Zusätze enthalten,

c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen durch Stimmkreuz kennzeichnen als zu wählen sind.

(6) Mehrere Kandidaten für ein Wahlamt oder für mehrere Wahlämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekannt zugeben.

(7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:

a) den Vorsitzenden,

b) die Stellvertreter,

c) den Schatzmeister und Stellvertreter,

d) weitere Vorstandsmitglieder.

(8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Partei. Über Listen auf der Landes- und Parteiebene entscheiden die entsprechenden Parteitage; in der Aufbauphase: die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Landesverbände.

## **§ 3 Öffentliche Wahlen**

Wahlen zu öffentlichen Mandaten sind nach der gültigen Satzung der Partei

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen der Kommunal- und Landtagswahlgesetze der einzelnen Bundesländer und des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

#### **§ 4 Wahlergebnis**

(1) Für Wahlen - wie auch alle Abstimmungen - gilt als Ergebnis:

- a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen,
- b) einmütig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.

(2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen - bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl - erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit.

(3) Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, danach erfolgt Stichwahl.

(4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grund, soweit die rechtliche Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach der Schiedsordnung entschieden.

(5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn:

- a) die behaupteten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
- b) sie unverzüglich im Anschluss an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
- c) sie von mindestens einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
- d) sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschusses oder des Ältestenausschusses ausgeräumt wurden.

(6) Vorstandswahlen sind nichtig, wenn ein gewähltes Mitglied nicht ein

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutscher** ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung in Teuchern beschlossen und tritt am 25. Mai 2019 in Kraft.

### **Schiedsordnung der Partei **Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche****

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 40 Abs. 4 der Parteisatzung als deren Bestandteil alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie das Schiedsverfahren verbindlich für die Partei.

#### **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

#### **§ 2 Arten**

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
- e) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft.



### **§ 3 Gründe**

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung, einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt,
- b) Publikationen mit negativem Inhalt über die Partei

**Aus Gesamtdeutschland stammende Deutsche** verbreitet,

- c) sich in sonstiger Weise parteischädigend verhält.

### **§ 4 Zuständigkeiten und Verfahren**

(1) Ordnungsmaßnahmen mit unaufschiebbarer Wirkung können treffen:

- a) der Parteivorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Bezirksvorstand.

Für Maßnahmen gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Parteivorstand, für Mitglieder des Parteivorstandes nur der Parteivorstand zuständig.

(2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(3) Getroffene Ordnungsmaßnahmen gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 5 Berufungsmöglichkeiten**

Gegen Maßnahmen des Parteivorstands kann das betroffene Mitglied das Parteischiedsgericht, gegen Maßnahmen des Landes- und des Bezirksvorstands das jeweilige Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

### **Maßnahmen gegen Gebietsverbände**

#### **§ 6 Arten**

- a) Auflösung,
- b) Ausschluss,
- c) Amtsenthebung von Organen.

### **§ 7 Gründe**

Die in § 6 genannten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen der folgenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig:

- a) Abwerbung von Mandatsträgern für andere Parteien,
- b) Führung von politischen Verhandlungen mit anderen Parteien,
- c) Veruntreuung von Parteigeldern.

### **§ 8 Zuständigkeiten**

Maßnahmen gegen Landesverbände werden vom Parteivorstand, Maßnahmen gegen nachgeordnete Verbände werden von dem Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes getroffen. Die Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den als jeweils höheres Organ zuständigen Parteitag. Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

## **§ 9 Berufungsmöglichkeit**

Gegen die in § 6) genannten Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

## **Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei**

### **§ 10 Grundsätze**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das jeweils zuständige Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Parteischiedsgericht eingelegt werden.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (4) Für das Ausschlussverfahren gelten die Vorschriften über das Schiedsverfahren entsprechend.

## **Schiedsverfahren**

### **§ 11 Gegenstand des Schiedsverfahrens**

- a) Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Berufungsverfahren in den Fällen des § 5,
- c) Berufungsverfahren in den Fällen des § 9,
- d) Wahlanfechtungen,
- e) Nichtigkeit von Wahlen.
- f) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Parteigeschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Partei soweit sie nicht mit der Zustimmung der Mehrheit der jeweils Beteiligten zu einem entsprechenden Vorschlag der jeweils zuständigen Verhandlungsleitung oder Wahlausschusses ausgeräumt sind.

### **§ 12 Einrichtung von Schiedsgerichten**

Schiedsgerichte sind auf der Landes- und Parteiebene einzurichten. Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene einzige und für alle Angelegenheiten auf der Landesebene und in den in dieser Schiedsordnung besonders aufgeführten Fällen erste Instanz. Das Parteischiedsgericht ist für die vorgenannten Angelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

### **§ 13 Zusammensetzung der Schiedsgerichte**

- (1) Die Schiedsgerichte haben jeweils:
  - a) einen Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertreter,
  - c) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte, deren Wiederwahl einmal möglich ist, werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitagern auf der Landes- und Parteiebene für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte der Partei sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein und muss im entsprechenden Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz haben.

(4) Mit mindestens drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig. Ein verhinderte Vorsitzende kann durch einen Stellvertreter, Stellvertreter können durch Beisitzer vertreten werden, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben.

(5) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können sich für befangen erklären. Über den Antrag eines Beteiligten, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, entscheidet das Schiedsgericht, ohne Beteiligung des Abgelehnten, endgültig.

#### **§ 14 Schiedsverfahren**

(1) Jede Gliederung der Partei kann wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder des Ausschlusses eines Mitgliedes ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen. Der Antrag ist in fünffacher Fertigung an das zuständige Schiedsgericht zu richten, das den Antrag unverzüglich dem Angegriffenen sowie dem zuständigen Vorstand auf der Landesebene und dem Parteivorstand übersendet und ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung gibt.

(2) Soweit sich der Antrag nicht durch eine Gegenäußerung erledigt, ist unverzüglich eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten anzuberaumen. Danach entscheidet das Schiedsgericht.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zwei Wochen zuvor den Beteiligten zuzustellen. Sie muss enthalten:

- a) Ort und Zeit,
- b) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
- c) Hinweise auf das Ablehnungsrecht (s. § 13 Abs. 5), auf die Möglichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung und auf Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes bei Fernbleiben eines Beteiligten bei der mündlichen Verhandlung.

(4) Beteiligte sind:

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner,
- c) Zeugen,
- d) dem Verfahren beigetretene Vorstände auf der Landes- und der Parteiebene

(5) Entscheidungen sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beteiligten zuzustellen. Dies geschieht unverzüglich. Entscheidungen des Parteischiedsgerichts sind endgültig. Bei Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist, wenn es sich um Entscheidungen auf Landesebene handelt, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Parteischiedsgericht zulässig. Die Entscheidungen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren.

(6) Die in den Absätzen 1) bis 5) festgelegten Verfahrensgrundsätze gelten für das von Mitgliedern oder Gebietsverbänden beantragte Berufungsverfahren wegen der gegen sie verhängten Ordnungsmaßnahmen entsprechend.

#### **§ 15 Schiedsgerichtsentscheidungen**

Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, dass eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig ist,
- c) Feststellung, dass eine Ordnungsmaßnahme zu Recht ergangen ist,
- d) Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft,
- e) Ausschluss aus der Partei,
- f) Ausschluss von Parteiämtern,
- g) Amtsenthebung von Organen von Gebietsverbänden,
- h) Auflösung und Ausschluss von Gebietsverbänden,

- i) Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen,
- j) Anordnung der Wiederholung von Wahlen,
- k) Auslegung und Anwendung der Satzung.

#### § 16 Schlussvorschriften

- (1) Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief bewirkt, der auch dann als zugestellt gilt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder seine richtige Anschrift der Partei nicht laufend bei Änderungen mitgeteilt hat.
- (2) Alle Verfahren sind kostenfrei. Über Kostenerstattung von Beteiligten entscheidet das Schiedsgericht.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Schiedsordnung wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung in Teuchern beschlossen und tritt am 25. Mai 2019 in Kraft.